

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 252-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.300

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 160/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Illegale Märkte, Drogenhandel und Unterdrückung religiöser Minderheiten in Berner Asylunterkünften: Wird unsere Rechtsordnung in der Praxis durchgesetzt?

Vor etwa zwei Jahren lernte ich einen kurdischen Flüchtling kennen, der 2013 aus Syrien in die Schweiz geflüchtet ist. In mehreren Gesprächen berichtete er mir von gravierenden Missständen, die er in Asylunterkünften im Kanton Bern selbst erlebt hat. Diese Erfahrungen hat er kürzlich in einem Erlebnisbericht festgehalten.

Um den formellen Anforderungen an eine Interpellation gerecht zu werden, habe ich seinen zweiseitigen Erlebnisbericht auf Französisch übersetzt und online zugänglich gemacht: «Erlebnisbericht eines Flüchtlings im Kanton Bern» (Link: https://www.kullmann-services.ch/app/download/13802165927/Erlebnisbericht_aus_Berner_Flüchtlingsunterk%C3%BCften_DE_FR.pdf)

Aus seinem Erlebnisbericht geht hervor, dass in verschiedenen Asylunterkünften im Kanton Bern regelmässig und systematisch illegale Märkte stattfanden, wo Diebesgut und Drogen gehandelt wurden. Gemäss diesem Bericht wurde die Glaubensfreiheit von Asylsuchenden durch Islamisten sehr stark eingeschränkt, und es wurden Mitglieder für den Islamischen Staat angeworben. Entsprechende Beschwerden gegenüber Mitarbeitern im Asylwesen wurden scheinbar ignoriert und die illegalen Machenschaften toleriert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat ähnliche Vorfälle bekannt, wie sie im Erlebnisbericht dieses kurdischen Flüchtlings beschrieben werden?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die geltende Rechtsordnung – besonders das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit – in den Asylunterkünften im Kanton Bern ausreichend garantiert wird?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um Missstände, wie sie im Erlebnisbericht beschrieben werden, künftig zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nein, der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Vorfällen, wie sie im Erlebnisbericht beschrieben wurden.

Zu Frage 2

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP), heute Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war zum Zeitpunkt der im Erlebnisbericht beschriebenen Geschehnisse (2014) zuständig für die Gewährung der Asylsozialhilfe. Das MIP hat diese Aufgabe mit Leistungsverträgen an Asylsozialhilfestellen übertragen. Die Asylsozialhilfestellen sind vertraglich verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Kollektivunterkünften sicherzustellen. Auf Weisung des MIP hin erstellen die Asylsozialhilfestellen eine Hausordnung und informieren die Asylsuchenden beim Neueintritt darüber. Die Hausordnungen erläutern u.a. das gesetzliche Verbot des Drogenbesitzes, -handels und -konsums. Die Asylsozialhilfestellen informieren die Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten sowie über die lokalen Gegebenheiten während ihres Aufenthaltes in der Kollektivunterkunft. Dazu gehört auch die Information, unter welchen Rahmenbedingungen Räume innerhalb der Kollektivunterkunft für die religiöse Andacht zur Verfügung gestellt werden können. Die Asylsozialhilfestellen weisen die Betreuungspersonen an, wie sie sich in Konflikt- und Notfällen zu verhalten haben.

Die Asylsozialhilfestellen unterstellen ihre Mitarbeitenden einem Verhaltenskodex. Dieser verpflichtet die Mitarbeitenden, jegliche Art von Belästigung, sexueller Belästigung, Mobbing, Gewalt und Einschüchterung konsequent zu ahnden.

Asylsuchende, die sich von Mitbewohnenden in Kollektivunterkünften aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit bedroht fühlen, können sich zunächst an die Betreuung wenden. Kann auf diesem vermittelnden Weg keine Lösung gefunden werden, steht es den Betroffenen frei, Strafanzeige einzureichen. Wenn es zu (anderen) Straftaten in den Asylunterkünften kommt, sind die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich einzuschalten. Das Recht auf Erstellen einer Anzeige steht sowohl den Asylsuchenden wie auch den Betreuungspersonen zu.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verwaltung die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Asylzentren definiert hat und auch überprüfen kann, ob diese Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

- Grosser Rat